

2 K 463/13.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau *****

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kunz & Patzelt, Martertal 1 a,
54470 Bernkastel-Kues,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister, Augustinerhof,
54290 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Abgabenrecht
hier: Kultur- und Tourismusförderabgabe

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken
Richter am Verwaltungsgericht Mons
Richterin am Verwaltungsgericht Verheul
ehrenamtliche Richterin Frau Roth-Laudor
ehrenamtliche Richterin Frau Schneider

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung geleisteter Kultur- und Tourismusförderabgaben für den Zeitraum Januar 2011 bis März 2012 in Höhe von insgesamt 2.977 €. Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Stadtrat der Beklagten beschloss am 16. November 2010 die Einführung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe ab dem 1. Januar 2011 gemäß der Satzung über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Trier – KTAS -. Mit dieser Satzung wurde eine Abgabe als indirekte örtliche Aufwandsteuer für entgeltliche Übernachtungen Erwachsener in Beherbergungsbetrieben in Höhe von 1 € je Nacht und Übernachtungsgast eingeführt. Als Abgabenschuldner wurden hierin die jeweiligen Betreiber verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen, um die errechnete Abgabe durch Abgabenbescheid jeweils für das Kalendervierteljahr festsetzen zu können.

Auch die Klägerin gehörte zum Kreis der abgabepflichtigen Betreiber eines Beherbergungsbetriebes und wurde daher seitens der Beklagten im März 2011 erstmals zur Abgabe einer Erklärung zur Kultur- und Tourismusabgabe für

Übernachtungen in Trier sowie zur Stammdatenerhebung aufgefordert. Am 11. April 2011 gingen der Beklagten Erklärungen seitens der Klägerin ein, gleichzeitig legte diese mit einem separaten Schreiben Widerspruch gegen die zu erhebenden Kultur- und Tourismusförderabgaben ein und wies darauf hin, dass die geforderten Erklärungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugesandt würden. Hierauf teilte die Beklagte mit Schreiben vom 13. April 2011 mit, ein Widerspruch gegen die Kultur- und Tourismusförderabgabe sei nicht zulässig, da ein entsprechender Steuerbescheid noch nicht ergangen sei und bat um Mitteilung, ob der Widerspruch insoweit zurückgenommen werde. Mit Eingang vom 19. April 2011 zog die Klägerin dann den erhobenen „Widerspruch“ vom 11. April 2011 zurück. In der Folge wurde die Klägerin seitens der Beklagten für den Zeitraum Januar 2011 bis März 2012 mit fünf Bescheiden zu insgesamt 2.977,00 € veranlagt. Diese Bescheide wurden bestandskräftig.

Auf Betreiben eines Beherbergungsbetriebes führte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Dezember 2010 ein Normenkontrollverfahren durch. Mit Urteil vom 17. Mai 2011 – Az.: 6 C 11406/10.OVG – hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Rechtmäßigkeit der Satzung zur Erhebung der Kultur- und Tourismusförderabgabe der Beklagten bestätigt. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Juli 2012 – Az.: BVerwG 9 CN 1.11 – das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 2011 abgeändert und die Satzung der Beklagten über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen privaten bzw. touristischen und beruflichen bzw. geschäftlichen Übernachtungen für insgesamt unwirksam erklärt.

Nach Erlass der ersten Abgabebescheide am 4. Juli 2011 für das erste Kalenderjahr 2011 an damals 144 steuerpflichtige Beherbergungsbetriebe gingen 44 Widersprüche anderer Beherbergungsbetriebe ein. Im Hinblick auf das zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Revisionsverfahren erhielten die jeweiligen Widerspruchsführer eine Eingangsbestätigung. Des Weiteren wurden die Widersprüche bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend gestellt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2012 informierte die Beklagte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts alle abgabepflichtigen Betriebe darüber, dass die Abgabe bis auf Weiteres nicht mehr erhoben werde und eine ausführliche Information nach dem Vorliegen und Auswerten der schriftlichen Urteilsbegründung zugehen würde. Schließlich half die Beklagte den ihr vorliegenden Widersprüchen jeweils mit Bescheiden vom 27. August 2012 dahingehend ab, dass die bisherigen Veranlagungen zur Kultur- und Tourismusförderabgabe aufgehoben und die gezahlten Beträge an die jeweiligen Widerspruchsführer erstattet wurden. An alle übrigen Betriebe, die keinen Widerspruch eingelegt hatten, wie auch die Klägerin, erfolgte keine Erstattung der geleisteten Abgaben.

Mit Schreiben vom 25. September 2012 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die bisher gezahlten Kultur- und Tourismusförderabgaben zurückzuerstatten und führte zur Begründung aus, ihre Zahlungen seien ohne ausreichende rechtliche Grundlage und damit ohne rechtliche Verpflichtung erfolgt. Aus diesem Grund melde sie, nicht zuletzt aufgrund der Berichte in der örtlichen Tagespresse, Rückzahlungsansprüche an.

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 27. September 2012, aufgrund der mangels Widerspruchseinlegung eingetretenen Bestandskraft der Bescheide seien diese nicht mehr änderbar.

Hierauf teilte die Klägerin mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 mit, die Bescheide seien aufgrund der Unwirksamkeit der Kultur- und Tourismusabgabe ohne wirksamen Rechtsgrund erlassen worden. Sie halte wegen der gerichtlichen Feststellung der materiellen Unwirksamkeit der erhobenen Abgabe und damit der Rechtswidrigkeit der eingeforderten Zahlungen das Beharren auf einer formellen Position als in höchstem Maße fragwürdig. Dies gelte umso mehr unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen und der der örtlichen Tagespresse zu entnehmenden Ankündigung der Rückerstattung aller zu Unrecht geleisteten Zahlungen. Im Übrigen habe sie am 11. April 2011 bereits Widerspruch erhoben. Hierzu sei ihr mitgeteilt worden, dass ein Widerspruch nicht zulässig sei und sie sei aufgefordert worden, den Widerspruch zurückzunehmen.

Dem sei sie nachgekommen. Damit habe sie eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie sich gegen die Abgabe zur Wehr setzen wolle.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 mit, dass weder der Bescheid vom 4. Juli 2011 noch die nachfolgenden Bescheide durch Widerspruch angefochten worden seien. Der Widerspruch vom 13. April 2011 sei erfolgt, bevor ein Bescheid zur Kultur- und Förderabgabe erlassen worden sei. Dieser sei daher als unzulässig zu werten gewesen. Die Bescheide, die ab dem 4. Juli 2011 an die Klägerin ergangen seien, seien in Bestandskraft erwachsen und könnten im Nachhinein weder angefochten noch geändert werden.

Auf nochmaliges schriftliches Begehren der Klägerin vom 29. November 2012, dass sie die Rückabwicklung der Abgabenbescheide begehre, teilte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Dezember 2012 mit, sie sehe das Schreiben vom 29. November 2012 als Antrag auf Rücknahme der entsprechenden Bescheide an und lehne dieses Begehren insoweit ab.

Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2013 zurück. Zur Begründung führte der Ausschuss im Wesentlichen an, der Bescheid vom 20. Dezember 2012 sei recht- und zweckmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten, sie habe keinen Anspruch auf Rücknahme der bestandskräftigen Abgabenbescheide nach § 130 AO. Die Beklagte habe die Ermessensentscheidung in nicht zu beanstandender Weise durchgeführt. Die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes begründe für sich genommen allein noch keine Rücknahmeverpflichtung. Des Weiteren habe die Beklagte bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen können, dass durch die Rücknahme die Rechtsbehelfsfristen nicht unterlaufen werden dürften. Entscheidendes Kriterium der Ermessensentscheidung sei, ob der Betroffene die für die Rechtswidrigkeit geltend gemachten Gründe bei fristgerechter Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Verwaltungsakt hätte geltend machen können. Eine Ermessensreduzierung auf Null sei ebenfalls nicht gegeben. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn sich die offensichtliche Rechtswidrigkeit aufgedrängt und die Behörde in der Hoffnung gehandelt habe, dass mangels Einlegung eines Rechtsbehelfs der Verwaltungsakt bestandskräftig werde. Im vorliegenden Fall seien die der Klägerin

gegenüber ergangenen Bescheide bestandskräftig geworden. Insoweit sei es der Klägerin zumutbar gewesen, jeweils fristgerecht Widerspruch einzulegen. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung der Satzung sei bereits bei Erlass des ersten Abgabenbescheides am 4. Juli 2011 anhängig gewesen. Zwar sei es zutreffend, dass die Klägerin bereits vor Erlass des ersten Abgabenbescheides „Widerspruch“ gegen die erhobenen Kultur- und Tourismusförderabgabe erhoben habe, zu diesem Zeitpunkt sei jedoch noch kein Verwaltungsakt ergangen, so dass ein quasi vorbeugender Widerspruch als unzulässig anzusehen gewesen sei. Sie habe jedoch weiter durch ihr eigenes Verhalten, indem sie keinen Widerspruch gegen die folgenden Abgabenbescheide eingelegt habe, zu erkennen gegeben, dass sie mit der Abgabe nunmehr wohl einverstanden sei. Die Klägerin könne sich insoweit auch nicht auf eine rechtliche Unkenntnis berufen, denn die Abgabenbescheide seien sämtlich mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen. Im Übrigen habe eine Widerspruchseinlegung aufgrund der ständigen öffentlichen Berichterstattung und zentralen Koordination auf der Ebene des Deutschen Hotel – und Gaststättenverbandes auch nahegelegen. Die Aufrechterhaltung der Abgabenbescheide stelle sich auch nicht als schlechthin unerträglich oder als Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Nachdem die Gültigkeit der maßgeblichen Satzung zunächst vom Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Mai 2011 bestätigt worden sei, sei der weitere Verfahrensgang beim Bundesverwaltungsgericht völlig offen gewesen. Jedenfalls habe sich zum Zeitpunkt der Erstbescheidung am 4. Juli 2011 eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Abgabenerhebung aufgrund einer unwirksamen Rechtsgrundlage nicht aufgedrängt. Insoweit habe die Beklagte kein treuwidriges Verhalten an den Tag gelegt, weil sie nach Bestätigung der Satzung durch das Oberverwaltungsgericht zunächst alle abgabepflichtigen Betriebe veranlagt habe und in der Folge nach der später anders lautenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 die Abgabe nur an diejenigen Betriebe zurückgezahlt habe, die, anders als die Klägerin, auch Widerspruch gegen die Abgabenbescheide eingelegt und damit deren Bestandskraft verhindert hätten. Insoweit könne die Klägerin auch keine Gleichbehandlung verlangen.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, die Beklagte stelle in den Mittelpunkt ihrer Ermessensentscheidung die Überlegung, dass durch die Rücknahmemöglichkeit keine Rechtsbehelfsfristen unterlaufen werden dürften und sollten. Die Klägerin habe indes ihr mangelndes Einverständnis gegen die Erhebung der Kultur- und Tourismusförderabgabe bereits zuvor ausdrücklich kundgetan und schriftlich formuliert. Des Weiteren habe sie rechtsirrig die Notwendigkeit der Widerspruchseinlegung nach Erlass der Abgabenbescheide verkannt und insoweit bereits aufgrund des zuvor mit Schreiben vom 11. April 2011 formulierten Widerspruches auch rechtsirrtümlich angenommen, in ausreichendem Maße ihren Widerspruch kundgetan zu haben. Des Weiteren ist sie der Auffassung, dass die Entscheidung der Beklagten auch nicht davon abhängen könne, ob erst in einem Rechtsmittelverfahren durch ein Obergericht die Unwirksamkeit der Satzung der Beklagten festgestellt worden sei. Die Beurteilung laufe insofern darauf hinaus, die Rechtswidrigkeit der Satzung letzten Endes als doch nicht evident ansehen zu wollen. Hierin liege eine fehlerhafte Entscheidung und fehlerhafte Beurteilung der Beklagten vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Dezember 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2013 zu verpflichten, die Abgabenbescheide vom 4. Juli 2011, 15. August 2011, 7. November 2011, 30. Januar 2012 und 7. Mai 2012 zurückzunehmen und die gezahlten Abgaben in Höhe von 2.977,00 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Feststellungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid, dass durch die Ermessensentscheidung der Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheides die Widerspruchsfristen nicht unterlaufen werden sollten, seien zutreffend und entsprächen der ständigen Rechtsprechung. Die von ihr vorgenommene Ermessenserwägung sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungs- und Widerspruchsakte der Beklagten verwiesen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 2012 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses bei der Beklagten vom 28. Februar 2013 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die von ihr begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme der bestandskräftigen Abgabenbescheide vom 04. Juli 2011, 15. August 2011, 07. November 2011, 30. Januar 2012 und 07. Mai 2013 sowie die Erstattung der gezahlten Abgaben in Höhe von 2.977,00 €.

Rechtsgrundlage eines solchen Begehrens ist § 3 Kommunalabgabengesetz – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) i.V.m. § 130 der Abgabenordnung – AO – i.d.F. vom 01. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 3866). Nach Abs. 1 dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Dabei begründet die Vorschrift schon nach dem eindeutigen Wortlaut keinen Rechtsanspruch auf Rücknahme, vielmehr steht die Rücknahme belastender Verwaltungsakte im Ermessen der Behörde.

Ein Anspruch der Klägerin auf Rücknahme kommt daher nur dann in Betracht, wenn in der Rücknahme der Bescheide die einzig rechtmäßige Entscheidung liegt, also in einem Fall der Ermessensreduzierung auf null. Die Reduzierung des Ermessens auf null wäre jedoch nur dann gegeben, wenn die Bescheide einen so schweren Fehler aufwiesen, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 – 6 C 32.06 -, NVWZ 2007, 709) mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise

in den Fällen, wenn die Aufrechterhaltung der bestandskräftigen Verwaltungsakte „schlechthin unerträglich“ ist oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung auf die Unanfechtbarkeit der Bescheide als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Des Weiteren kann sich eine Pflicht zur Rücknahme auch aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz – GG – ergeben, wenn sich eine Verwaltungspraxis und damit eine Selbstbindung der Verwaltung dahingehend gebildet hat, dass in Fällen bestimmter Art der Verwaltungsakt zurückgenommen wird und eine Abweichung von einer solchen Praxis im konkreten Fall nicht auf sachgerechten Erwägungen beruht. Nach der eben bereits zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes begründet hingegen allein die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes keinen Anspruch auf Rücknahme, da ein solcher Verstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist.

Des Weiteren liegt nach Auffassung der Kammer auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG nicht vor. Die Beklagte hat nämlich die geleistete Abgabe nur an diejenigen Beherbergungsbetriebe zurückgezahlt, die gegen die Abgabenerhebung Widerspruch eingelegt haben. Die Klägerin hat jedoch einen solchen Widerspruch nicht eingelegt, sodass es bereits an einer Vergleichbarkeit der Fälle fehlt, da die Beklagte eine Rückzahlung nur in den Fällen durchgeführt hat, in denen die erlassenen Bescheid keine Bestandskraft erlangt hatten.

Auch ein Verstoß gegen Treu und Glauben ist seitens der Kammer nicht erkennbar. Ein solcher Verstoß kann in den Fällen vorliegen, wenn die Behörde die Bescheide in Kenntnis ihrer Rechtswidrigkeit erlassen hat (vgl. Obergerverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 01. Februar 2011 – 4 L 158/10 -). Dies hat die Beklagte jedoch nicht getan. Die Bescheide wurden für den Zeitraum Januar 2011 bis März 2012, zuletzt mit Bescheid vom 07. Mai 2012 erlassen. Hier ist zu beachten, dass das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 17. Mai 2011 (AZ: 6 C 11408/10.OVG) die den Abgabenbescheiden zugrundeliegende Satzung zur Erhebung der Kultur- und Tourismusförderabgabe nicht beanstandet hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Juli 2012 – Bundesverwaltungsgericht 9 CN 1/11 – die Satzung dann für unwirksam

erklärt. Erst nach diesem Zeitpunkt konnte die Beklagte Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der von ihr erlassenen Bescheide erlangen. In der Folgezeit hat die Beklagte keine weiteren Bescheide erlassen. Daher ist aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Abgabenerhebung ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht festzustellen.

Des Weiteren kann sich die Ablehnung der Rücknahme eines bestandskräftigen Abgabenbescheides in den Fällen als treuwidrig bzw. als Verstoß gegen die guten Sitten erweisen, wenn der Betroffene durch ein Verhalten der Behörde „veranlasst“ worden ist, von der Einlegung eines Rechtsmittels abzusehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Januar 2007 – 9 LA 952/03 -). Auch ein solcher Fall liegt nach Auffassung der Kammer hier nicht vor. Vielmehr hat die Klägerin vor Erlass der Abgabenbescheide zunächst Widerspruch eingelegt. Auf den Hinweis der Stadt, ein solcher Widerspruch sei nicht zulässig, da noch kein Bescheid ergangen sei, es werde um Mitteilung gebeten, ob der Widerspruch zurückgenommen oder dieser an den Stadtrechtsausschuss weitergeleitet werden solle, hat die Klägerin dann den von ihr erhobenen „Widerspruch“ mit Schriftsatz vom 15. April 2011 zurückgenommen. Widerspruch gegen die erlassenen Abgabenbescheide hat die Klägerin in der Folge nicht erhoben. Diesbezüglich ist hier zu berücksichtigen, dass sämtliche Abgabenbescheide mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen waren und die Klägerin auf Grund eigener Entscheidung hiergegen keinen Widerspruch eingelegt hat. Diese Entscheidung ist jedoch allein der Sphäre der Klägerin zuzurechnen. Auch ihr Vortrag, sie sei rechtsirrig davon ausgegangen, dass sie auf Grund ihrer „verfrühten“ Widerspruchseinlegung in ausreichendem Maße erklärt habe, mit der Erhebung einer solchen Kultur- und Tourismusförderabgabe nicht einverstanden zu sein, kann ihr hier nicht zum Erfolg verhelfen, denn dieser Rechtsirrtum ist von ihr zu vertreten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin, wie auch im Klageverfahren, falls sie selbst den Sachverhalt als juristischer Laie nicht abzuschätzen vermochte, der Hilfe eines Rechtsbeistandes hätte bedienen können. Jedenfalls aber bestand zu keinem Zeitpunkt eine der Sphäre der Beklagten zuzuordnende Veranlassung für die Klägerin, keinen Widerspruch gegen die erlassenen Bescheide einzulegen.

Insgesamt ist daher ein Anspruch auf Rücknahme der an sie erlassenen Abgabenbescheide nicht erkennbar.

Des Weiteren ist aber auch die ablehnende Ermessensentscheidung der Beklagten nach der gemäß § 114 S.1 VwGO nur in eingeschränktem Umfang zulässigen, gerichtlichen Überprüfung, nicht zu beanstanden. Insoweit kann es nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden, wenn ein Wiederaufgreifen aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, also mit Hinweis auf die Bestandskraft, abgelehnt wird.

Letztlich ist hier zu berücksichtigen, dass auch ein Wandel in der Rechtsauffassung nicht zur Folge hat, bereits rechtsbeständig abgeschlossene Verfahren wieder aufzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1967 – III C 123.66 -).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da Gründe der in §§ 124a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.
(Verbeek-Vienken)

gez.
(Mons)

gez.
(Verheul)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.977,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez.
(Verbeek-Vienken)

gez.
(Mons)

gez.
(Verheul)